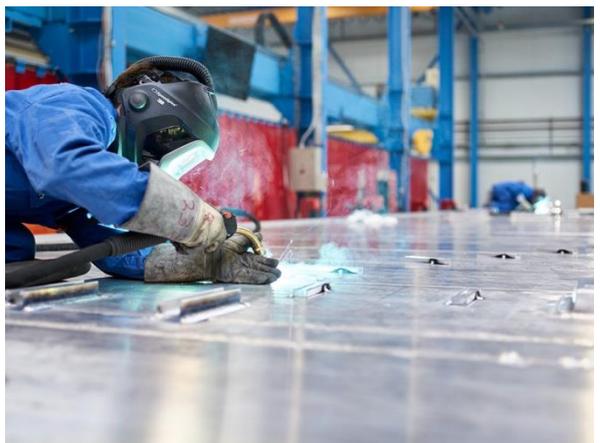


**NUTZUNGSBEDINGUNGEN
DER STADLER RAIL SERVICE DEUTSCHLAND GMBH
FÜR IHRE SERVICEEINRICHTUNGEN
(NBS SRS DE)**



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| PRÄAMBEL | 3 |
| 1. GELTUNGSBEREICH | 3 |
| 2. LEISTUNGSSPEKTRUM UND INFRASTRUKTURBESCHREIBUNG | 3 |
| 3. ANTRAGSTELLUNG AUF NUTZUNG DER SERVICEEINRICHTUNG | 3 |
| 4. VERTRAGSSCHLUSS | 4 |
| 5. KOORDINIERUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN | 4 |
| 6. ENTGELTGRUNDSÄTZE UND ZAHLUNG VON ENTGELTEN | 5 |
| 7. SICHERHEITSLAISTUNG | 5 |
| 8. ANREIZSYSTEM | 6 |
| 9. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN | 6 |
| 10. HAFTUNG | 7 |
| 11. UMWELTGEFAHREN | 8 |
| 12. KÜNDIGUNG | 8 |
| 13. SONSTIGES | 9 |
| ANLAGE 1: INFRASTRUKTUR UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG DER SERVICEEINRICHTUNG | 10 |
| ANLAGE 2: ENTGELTE | 14 |

PRÄAMBEL

Die Stadler Rail Service Deutschland GmbH (SRS DE) ist Teil der Stadler Rail Group und führt das operative Instandhaltungsgeschäft in Deutschland. Die Division Service bündelt Kompetenzen zur Erbringung von Dienstleistungen für Schienenfahrzeuge, insbesondere Leistungen für die Instandhaltung, Revision, Reparatur und Modernisierung von Schienenfahrzeugen einschließlich des technischen Supports sowie des Ein- und Verkaufs von Ersatzteilen nebst Logistikdienstleistungen.

1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den Zugangsberechtigten und SRS DE hinsichtlich eines diskriminierungsfreien Zugangs zu einer diskriminierungsfreien Nutzung von Serviceeinrichtungen sowie eine diskriminierungsfreie Erbringung von Leistungen durch SRS DE.
- (2) Die Nutzungsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen durch den Zugangsberechtigten und der Erbringung der angebotenen Leistungen diesem gegenüber ergibt.

2. LEISTUNGSSPEKTRUM UND INFRASTRUKTURBESCHREIBUNG

- (1) SRS DE erbringt Instandhaltung, insbesondere Instandsetzungsleistungen und Modernisierungen, Fahrzeugaußenwäschen sowie Reprofilierungen von Radsätzen im ein- und ausgebauten Zustand an Schienenfahrzeugen in den gemäß Anlage 1 spezifizierten Serviceeinrichtungen.
- (2) Die Anschriften, Öffnungszeiten und die in den einzelnen Serviceeinrichtungen erbrachten Instandhaltungsleistungen ergeben sich aus der Infrastruktur- und Leistungsbeschreibung in Anlage 1 zu diesen Nutzungsbedingungen.

3. ANTRAGSTELLUNG AUF NUTZUNG DER SERVICEEINRICHTUNG

- (1) Zugangsberechtigte können Mo- Fr von 9 bis 17 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie der Zeitraum vom 23.12. bis 02.01. eines jeden Jahres) einen Antrag auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen und auf Erbringung von Instandhaltungsleistungen stellen. Dieser Antrag ist ein Antrag auf Abgabe eines Angebots durch SRS DE. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Zugangsberechtigte über alle erforderlichen und gültigen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetriebs in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich der Antrag bezieht. Das betrifft zudem sowohl die hierfür eingesetzten Fahrzeuge als auch das hierfür eingesetzte Personal. Das eingesetzte Personal muss insbesondere die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen sowie die deutsche Sprache im jeweils erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung oder Bescheinigung ist SRS DE kostenfrei eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigungen oder Bescheinigungen teilt der Zugangsberechtigte SRS DE unverzüglich schriftlich mit. Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss weiterhin mit den technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein. Der Zugangsberechtigte bestätigt alle in diesem Absatz genannten Anforderungen sowie diese nach Ziff. 9 Abs. 3 auf Verlangen der SRS DE schriftlich.
- (2) Der Antrag ist per Mail zu richten an:

Service.Deutschland@stadlerrail.com

- (3) Der Antrag muss folgende Mindestangaben umfassen:
 - Gewünschter Leistungsumfang

- Gewünschte/r Leistungszeit/ Leistungszeitpunkt
 - Hersteller, Fahrzeugtyp, Baureihe, Bauart, Baujahr
 - Betrieblich-technische Informationen, die für die Leistungserbringung notwendig sind
 - Zustand des Fahrzeugs (bei Unfallhergang),
 - Umfang der verfügbaren Dokumentation
- (4) SRS DE wird den Antrag prüfen und dem Antragsteller binnen 5 Arbeitstagen ab Zugang des Antrags und Prüfung sowie Feststellung der technischen Kompatibilität des Antragsgegenstandes durch die SRS DE -sofern nicht Ziff. 3 Abs. 5 einschlägig ist - ein Angebot unterbreiten. Über das Ergebnis der vorgenannten Prüfung der technischen Kompatibilität informiert die SRS DE den Antragsteller unverzüglich. Der Antrag wird im Falle des Vertragsschlusses Bestandteil des Vertrages. Für Anträge, die außerhalb der in Ziff. 3 Abs. 1 S. 1 genannten Zeiträume gestellt werden, beginnt die Frist gemäß Ziff. 3 Abs. 4 Satz 1 mit dem ersten auf den Antrag folgenden Arbeitstag (Mo – Fr) zu laufen.
- (5) Abweichend von Ziff. 3 Abs. 4 beträgt die Bearbeitungsfrist in den nachfolgend genannten Fällen 12 Arbeitstage ab Zugang des Antrags und Feststellung der technischen Kompatibilität des Antragsgegenstandes durch die SRS DE:
- a) Der Antrag erfragt über einen Arbeitstag hinaus eine Belegung unterschiedlicher Kapazitäten der Serviceeinrichtung (bspw. Tag 1 Außenreinigung, Tag 2 korrektive Instandhaltung) und ist aus diesem Grund mit erhöhter terminlicher Koordination verbunden.
 - b) Der Antrag erfordert die Einholung eines Angebots eines externen Dienstleisters.

4. VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Der Vertragsschluss kommt durch die Annahme des von SRS DE unterbreiteten Angebots zustande. Die Annahme muss schriftlich an die in Ziff. 3 Abs. 2 angegebenen Kontaktdaten erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur durch den Zugangsberechtigten ist nur im Rahmen und nach Maßgabe des Vertrages zulässig.

5. KOORDINIERUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

- (1) Sofern möglich hat SRS DE allen Anträgen auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen und auf Erbringung von Leistungen in diesen stattzugeben. Eine Ablehnung eines Antrags darf nur aus einem sachlich gerechtfertigten Grund erfolgen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn
- a) SRS DE mangels freier Kapazitäten in ihren Serviceeinrichtungen die Anträge nicht ausführen kann;
 - b) der Zugangsberechtigte die Anforderungen gemäß Ziff. 3 Abs. 1 (ausgenommen Ziff. 3 Abs. 1 S. 1) oder gemäß Ziff. 9 Abs. 3 nicht erfüllt;
 - c) der Zugangsberechtigte seine Zahlungen nach § 17 InsO eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- (2) Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht SRS DE mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht. Im Rahmen des Koordinierungsverfahrens nimmt SRS DE Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf und beteiligt alle Betroffenen mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen. SRS DE kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend davon einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von

den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme wird dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt. SRS DE wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der in Ziff. 5 Abs. 4 festgelegten Vorrangskriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO). Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen SRS DE und der betroffene Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO). Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung von seinen Rechten gemäß Art. 13 Abs. 1 UAbs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO i.V.m. Art. 13 Abs. 5 RL 2012/34/EU Gebrauch machen.
- (4) Kann im Rahmen des Koordinierungsverfahrens gemäß Ziff. 5 Abs. 2 keine Entscheidung getroffen werden, finden folgende Vorrangskriterien in absteigender Rangfolge Anwendung:
 - a) Einem Zugangsberechtigten mit zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehendem Rahmenvertrag über Instandhaltungsleistungen (präventive oder korrektive Instandhaltung) mit der SRS DE ist Vorzug zu gewähren.
 - b) Dem Zugangsberechtigten, dem keine tragfähige Alternative gemäß Art. 12 DVO angeboten werden kann, ist Vorzug zu gewähren.
 - c) Dem Zugangsberechtigten, der zuerst seinen Antrag gestellt hat, ist Vorzug zu gewähren.

6. ENTGELTGRUNDSÄTZE UND ZAHLUNG VON ENTGELTEN

- (1) Die Bemessungsgrundlage des Entgelts für die Nutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen ergibt sich aus Anlage 2. Im Falle einer mindestens einjährigen vertraglichen Bindung bei gleichzeitigem Auftragsvolumen von mindestens 200.000 € gewährt SRS DE einen Preisnachlass i.H.v. 2,5 % auf die in Anlage 2 Nr. 3 genannten Vergütungssätze.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Serviceeinrichtung anfallenden Entgelte sind in Euro zu zahlen und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- (3) Das Entgelt ist grundsätzlich 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug, auf das von SRS DE zu benennende Konto zu überweisen. Beträgt das Entgelt 100.000 EUR oder mehr und beträgt die Bearbeitungsdauer drei oder mehr Monate ist eine Anzahlung in Höhe von 30% des Entgeltes und eine Schlusszahlung in Höhe von 70% des Entgeltes jeweils nach Erhalt der Rechnung auf das von SRS DE zu benennende Konto zu überweisen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem von SRS DE benannten Konto maßgeblich.
- (4) Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur sind diese Kosten in voller Höhe vom Zugangsberechtigten zu übernehmen. Die Vertragsstrafe für eine verfrühte, verspätete oder ausbleibende Zuführung gemäß Ziff. 8 ist hierauf anzurechnen.

7. SICHERHEITSLAISTUNG

- (1) SRS DE kann die Benutzung der Serviceeinrichtung und der von ihr angebotenen Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen insbesondere bei
 - länger als einem Monat anhaltenden Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer monatlich zu entrichtenden Zahlung,

- Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts oder
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (2) Die zu leistende Sicherheit ist in Höhe des vertraglich vereinbarten Entgelts zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung des vertraglich vereinbarten Leistungsentgelts abwenden.
- (3) Kommt der Zugangsberechtigte dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist SRS DE ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

8. ANREIZSYSTEM

- (1) SRS DE erhebt bei einer Zufuhr von Eisenbahnfahrzeugen vor oder nach dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (ab 60 Minuten) sowie bei einer Abfuhr von Eisenbahnfahrzeugen nach dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (ab 60 Minuten) eine Vertragsstrafe gemäß Anlage 2 Nr. 5. Ab 240 Minuten verspäteter Zufuhr (240 Minuten sind gleichzeitig die Höchstgrenze der Vertragsstrafe für die verspätete oder verfrühte Zuführung) von Eisenbahnfahrzeugen gilt die Zuführung als nicht erfolgt. Das Recht des Zugangsberechtigten auf Inanspruchnahme der Leistung zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt entfällt in diesem Fall. Gleichzeitig kann SRS DE in diesem Fall eine Zahlung i.H.v. 60 % des Regelentgelts (Berechnung gemäß Anlage 2) für die vereinbarten Leistungen vom Zugangsberechtigten fordern. Der Zugangsberechtigte kann mit der SRS DE einvernehmlich einen neuen Termin abstimmen; Ziff. 12 Abs. 4 bleibt unberührt. Im Falle der verspäteten Abfuhr von Eisenbahnfahrzeugen beträgt die Höchstgrenze der Vertragsstrafe 48 Stunden. Im Falle einer vorgenannten verspäteten Zu- oder Abfuhrung ist danach zu unterscheiden, wer für die Störung verantwortlich ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die SRS DE hat dem Zugangsberechtigten einen Kostennachlass i.H.v. 30 % des Nettoeinzelvertragswerts zu gewähren, wenn die geschuldete Leistungserbringung entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht am vereinbarten Tag erfolgt. Sonstige Schadensersatzansprüche des Zugangsberechtigten bleiben im Rahmen der Ziff. 10 unberührt.

9. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtung Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages verpflichtet sich SRS DE, die Benutzung der von ihr betriebenen Serviceeinrichtung/en nach Maßgabe des Vertrages sowie der Nutzungsbedingungen zu gewähren und die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, dass nach Maßgabe des Vertrages und der Nutzungsbedingungen vereinbarte Entgelt zu entrichten. Die SRS DE ist berechtigt, die jeweilige Infrastruktur der jeweiligen Serviceeinrichtung (inklusive damit verbundener Eisenbahninfrastruktur) sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Zugangsberechtigten zu verändern. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt. Weiterhin ist die SRS DE jederzeit berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen durchzuführen. SRS DE stellt im Rahmen der Ausführung im wirtschaftlich zumutbaren Rahmen sicher, dass die negativen Auswirkungen auf die Belange des Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden. Die SRS DE informiert den Zugangsberechtigten über Nutzungseinschränkungen auf Grund von Instandhaltungs- oder Baumaßnahmen unverzüglich, sofern die Einschränkungen nicht nur kurzzeitiger oder geringfügiger Natur sind.

- (3) Bei Abschluss des Vertrages weist der Zugangsberechtigte das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung - EBHaftPflV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er SRS DE unverzüglich schriftlich an.
- (4) SRS DE hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, kann dazu legitimes Personal der SRS DE Fahrzeuge des Zugangsberechtigten betreten, gegebenenfalls in den Führerräumen der Fahrzeuge des Zugangsberechtigten mitfahren und dem Personal des Zugangsberechtigten Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten.
- (5) Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.
- (6) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtungen sowie bei Störungen in der Betriebsabwicklung und deren mögliche Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeit der Serviceeinrichtungen haben sich die Vertragsparteien gegenseitig unverzüglich alle notwendigen Informationen mitzuteilen. Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die in seinen Verantwortungsbereich fallen sind, unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das Vertragsmaß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). Sofern der Zugangsberechtigte Störungen in der Betriebsabwicklung, die in seinen Verantwortungsbereich fallen, nicht unverzüglich beseitigt, ist die SRS DE berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen eines Zuges). In diesem Rahmen hat die SRS DE ein analoges Recht zu Ziff. 9 Abs. 4 S. 2 und 3. Die SRS DE hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

10. HAFTUNG

- (1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, soweit nicht diese Nutzungsbedingungen oder der Vertrag zwischen den Parteien eine abweichende Regelung enthält. § 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen Abweichendes geregelt ist. Die Vertragsparteien haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Abweichend hiervon haften die Vertragsparteien im Falle von Sachschäden auch im Rahmen einfacher Fahrlässigkeit, sofern der Schaden den Betrag von 10.000 EUR übersteigt. Diese Haftung für Sachschäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist auf 250.000 EUR je Schadensereignis und 500.000 EUR insgesamt begrenzt.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung:
 - a. auf Ansprüche aus Schäden wegen der Verletzung oder Tötung von Personen;
 - b. auf Ansprüche aus Schadensereignissen gemäß dem Produkthaftungsgesetz oder deliktischer Haftung gemäß § 823 I, II BGB;
 - c. auf Ansprüche aus arglistig verschwiegenen Mängeln oder aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder der Vereinbarung einer Beschaffenheit;
 - d. auf Ansprüche aus Schäden auf Grund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist. Im Falle der einfach fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Soweit die Haftung der Vertragsparteien nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung in gleichem Umfang auch

für die Haftung der Organe, leitenden Angestellten, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der jeweiligen Vertragspartei.

- (4) Vertragsstrafen gemäß diesen Nutzungsbedingungen (insb. gemäß Ziff. 8) sind auf erhobene Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- (5) Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der SRS DE oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte den betreffenden den konkreten Teil der Serviceeinrichtung mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:
 - a. Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.
 - b. Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
 - c. Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Serviceeinrichtung in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

11. UMWELTGEFAHREN

- (1) Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen umweltgefährliche Stoffe (hierunter sind Stoffe oder Zubereitungen zu verstehen, die selbst oder deren Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können) aus Fahrzeugen oder sonst aus der Sphäre des Zugangsberechtigten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist SRS DE sofort zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der SRS DE notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

- (2) Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten -auch unverschuldet- verursacht worden sind, veranlasst SRS DE die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.
- (3) Ist SRS DE als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten -auch unverschuldet- verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der SRS DE entstehenden Kosten. Hat SRS DE zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

12. KÜNDIGUNG

- (1) Die Laufzeit des Vertrages zwischen SRS DE und dem Zugangsberechtigten ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie aus diesen Nutzungsbedingungen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die SRS DE kann den Vertrag insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn
 - a. der Zugangsberechtigte nicht mehr alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen gemäß Ziff. 3 sowie Ziff. 9 Abs. 3 vorlegen kann (insbesondere, wenn der

Haftpflichtversicherungsschutz des Zugangsberechtigten von diesem nicht mehr nachweisbar ist),

- b. der Zugangsberechtigte trotz Aufforderung durch die SRS DE seinen wesentlichen Vertragspflichten (Definition siehe Ziff. 10 Abs. 2 Buchst. d) nicht nachkommt,
 - c. der Zugangsberechtigte seine Zahlungen nach § 17 InsO einstellt oder eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Für zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen dieser Nutzungsbedingungen (Änderungen stellen insbesondere Anpassungen der Entgelte dar) laufende Verträge gilt, dass der jeweilige Zugangsberechtigte das Recht hat, seinen laufenden Vertrag mit der SRS DE innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen der Nutzungsbedingungen mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung in Schriftform zu kündigen.
- (4) Auf das besondere Kündigungsrecht nach § 43 Abs. 4 ERegG sei verwiesen.

13. SONSTIGES

- (1) Geschäftsbedingungen des Zugangsberechtigten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die SRS DE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die SRS DE auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Zugangsberechtigten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Zifferverweise ohne gesonderte Kennzeichnung beziehen sich auf Ziffern dieser Nutzungsbedingungen.
- (2) Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Mängel, die die Funktion der angebotenen Unfallreparatur und gelieferten Materialien im Fahrzeug nicht oder nur unwesentlich einschränken, verhindern die Abnahme nicht. Der Zugangsberechtigte darf Forderungen gegen die SRS DE nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Zugangsberechtigte darf seine Rechte und Pflichten aus einem auf Basis dieser Nutzungsbedingungen geschlossenen Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SRS DE auf einen Dritten übertragen. Die SRS DE darf ihre Rechte und Pflichten aus einem auf Basis dieser Nutzungsbedingungen geschlossenen Vertrag ohne Zustimmung des Zugangsberechtigten auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG übertragen.
- (3) Sofern in diesen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen auf die Schriftform verwiesen wird, so findet die Regelung des § 127 II BGB keine Anwendung. Stattdessen ist die Form gewahrt, wenn die Erklärung, Mitteilung oder der Antrag per E-Mail samt unterzeichnetem Scan im Anhang erfolgt.

ANLAGE 1: INFRASTRUKTUR UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG DER SERVICEEINRICHTUNG

I. Standort Holzhauser Straße, Berlin

1. SERVICEEINRICHTUNG

Stadler Rail Service Deutschland GmbH
Betriebszweig 3R
Holzhauser Straße 156
13509 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 9191 3314
E-Mail: Robert.Babisch@stadlerrail.com

2. BÜROZEITEN UND REGELMÄßIGE ARBEITSZEITEN DER SERVICEEINRICHTUNG

Bürozeiten:

- Montag bis Donnerstag (ohne Feiertage) von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Freitag (ohne Feiertage) von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Werkstatt:

- Montag bis Donnerstag (ohne Feiertage) von 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag (ohne Feiertage) von 06:30 Uhr bis 12:00 Uhr

3. INFRASTRUKTUR

3.1 WERKSTATTGLEISE:

- Gleis Außen: 1 Stück Gleis 120 m mit direktem Zugang zum Schienennetz
- Gleis 1: 1 Stück Nullgleis 110 m mit 2 Stück Arbeitsgruben à 25 m und direktem Zugang zum Schienennetz
- Gleis 2: 1 Stück Gleis 120 m ohne Arbeitsgrube und direktem Zugang zum Schienennetz
- Gleis 3: 1 Stück Gleis 80 m mit einer eingeschränkten Arbeitsgrube à 25 m
- Gleis 4: 1 Stück Gleis 80 m
- Gleis 5: 1 Stück Gleis 80 m
- Gleis 6: 1 Stück Gleis 80 m
- Gleis 7: 1 Stück Gleis 60 m
- Gleis 8: 1 Stück Gleis 60 m

3.2 MAX. FAHRZEUGLÄNGE:

- 105 m auf den Gleisen 1 und 2
- ca. 26 m auf den Gleisen 3,4,5,6
- ca. 20 m auf den Gleisen 7,8

3.3 WERKSTATT AUSSTATTUNG:

- Gesamtfläche 9000 m²
- Bekranung 3 x 2x 16t
- Div. Hubbockanlagen
- Mobile Dacharbeitsstände
- 1 Stück mobile Strahlanlage
- 1 Stück mobile Lackieranlage
- 1 Stück mobile Gleiswaage
- Regallager
- Div. Schweißausrüstungen

- Div. Abstellböcke und Hubtische
- Div. Medienanschlüsse

4. FAHRZEUG- UND LEISTUNGSSPEKTRUM, U. A.:

4.1 FAHRZEUGSPEKTRUM

- Triebfahrzeuge EMU und DMU
- Straßenbahnen
- Reisezugwagen

Vorzugsweise werden Produkte von Stadler in unserer Einrichtung bearbeitet. Die Bearbeitung von artfremden Produkten ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall ist jedoch vom Zugangsberechtigten die für die Leistungen erforderliche Dokumentation vollständig beizustellen.

4.2 LEISTUNGSSPEKTRUM

- Unfallreparaturen
- Modernisierung
- Revisionen
- Engineering mechanisch und elektrisch
- Statik
- Gewichts- und Energiemanagement
- Kleb- und Schweißreparaturen
- Softwareanpassung
- Inbetriebsetzung
- Mechanische und elektrische Montagen
- Fahrzeugvermessung, -Verwiegung
- Transport und Logistik Teile und Komponenten
- Fahrzeugüberführung
- Materialbeschaffung und Aufarbeitung
- Baugruppenfertigung
- Dokumentation
- Ersatzteilmanagement
- Qualitätsmanagement im zertifizierten Bereich
- Projektleitung (fester Ansprechpartner)

5. ZERTIFIKATE UND ZULASSUNGEN

- Zertifikat - Managementsystem ISO 9001:2015
- Zertifikat - Umweltmanagementsystem ISO 14001:2015
- Zertifikat – Energiemanagementsystem ISO 50001:2011
- Zertifikat – Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen DIN 6701-2
- Zertifikat – Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen nach DIN EN 15085-2 und DIN 27201-6 (Neubau, Umbau und Instandsetzung von Schienenfahrzeugen und deren Bauteile; Klassifizierungsstufe CL 1 nach DIN 27201-6 für Instandsetzung)
- Zertifikat – Durchführung zerstörungsfreie Prüfungen gemäß DIN 27201-7
- Zertifikat – Q1 Lieferant DB AG

6. ZUGANGSRELEVANTE REGELWERKE

Die Betriebsführung (Durchführung des Rangierbetriebes) auf dem jeweiligen Gleisanschluss erfolgt durch das Personal und einem dauerhaft verfügbaren Zweibegefahrzeug von SRS DE. Sollten darüber hinaus weitere zugangsrelevante Unterlagen notwendig sein, (z.B. Fahrplanunterlagen, Bedienungsanweisung, Dienstordnung etc.) stellt SRS DE dem Zugangsberechtigten diese einmalig unentgeltlich zur Verfügung.

II. Standort Bielefelder Straße, Herne

1. SERVICEEINRICHTUNG

Fahrzeuginstandhaltung Herne
Bielefelder Straße 97
44652 Herne
Deutschland

Telefon: +49 2325 6998 520
E-Mail: herne@stadlerail.com

2. BÜROZEITEN UND REGELMÄßIGE ARBEITSZEITEN DER SERVICEEINRICHTUNG

Bürozeiten:

- Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Werkstatt:

- Mo: 24h geöffnet
- Di: 24h geöffnet
- Mi: 24h geöffnet
- Do: 24h geöffnet
- Fr: 05:30 Uhr bis 15 Uhr geöffnet
- Sa: geschlossen
- So: geöffnet ab 21 Uhr

3. INFRASTRUKTUR

3.1 WERKSTATTGLEISE:

- Gleis 41: 120 m Gleis mit Zugang zur Unterflur-Radsatzdrehmaschine und Zugang zum Schienennetz
- Gleis 42: 120 m Gleis mit einer Grube zur Grobreinigung und Zugang zur Außenreinigungsanlage für Fahrzeuge bis 110 m Länge
- Gleis 43: 120 m Gleis mit Zugang zur Werkstatt und Arbeitsgrube à 110 m und Dacharbeitsbühne à 108 m
- Gleis 44: 120 m Gleis mit Zugang zur Werkstatt und 20x 20t mobilen Hebebockanlagen, 1 Arbeitsgrube à 10 m, Seilsicherungsanlage für Dacharbeiten
- Gleis 45: Abstellgleis mit 220 m Länge
- Gleis 46: Abstellgleis mit 220 m Länge

3.2 MAX. FAHRZEUGLÄNGE:

- 120 m auf den Gleisen 41, 42, 43 und 44
- 220 m auf den Gleisen 45 und 46

3.3 WERKSTATT AUSSTATTUNG:

- Gesamtfläche 35.000 m²
- Bekranung 2 x 16t, 1 x 3,2 t
- 20x 20t Hebebockanlagen
- 108 m lange Dacharbeitsbühne
- 6 WC Ver- und Entsorgungsanlagen
- 1 Unterflur-Radsatzdrehmaschine
- 1 Außenreinigungsanlage
- 1 Arbeitsgrube à 110 m, 1 Arbeitsgrube à 10 m
- 1 Grube für Grobreinigung
- 2 Elektro-Rangierer

4. FAHRZEUG- UND LEISTUNGSSPEKTRUM, U. A.:

4.1 FAHRZEUGSPEKTRUM

- Triebfahrzeuge EMU
- Elektro-Lokomotiven

Vorzugsweise werden Produkte von Stadler in unserer Einrichtung bearbeitet. Die Bearbeitung von artfremden Produkten ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall ist jedoch vom Zugangsberechtigten die für die Leistungen erforderliche Dokumentation vollständig beizustellen.

4.2 LEISTUNGSSPEKTRUM

- Präventive und korrektive Instandhaltungen
- Revisionen
- Unfall-/Vandalismus-Reparaturen
- Reprofilierung von Radsätzen im ein- und ausgebauten Zustand mit höchster Genauigkeit durch CNC gesteuerte Maschine mit automatischem Messsystem
- Modernisierung
- Klebereparaturen
- Softwareanpassung
- Fahrzeugvermessung, -Verwiegung

5. ZERTIFIKATE UND ZULASSUNGEN

- Konformitätsbescheinigung – Instandhaltungsfunktionen III und IV gemäß VO (EU) 445/2011
- Zertifikat – Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen DIN 6701-2

6. ZUGANGSRELEVANTE REGELWERKE

Die Betriebsführung (Durchführung des Rangierbetriebes) auf dem jeweiligen Gleisanschluss erfolgt durch das Personal und einem bedarfsweise verfügbaren Zweibegefahrzeug der Stadler Rail Service Deutschland GmbH. Sollten darüber hinaus weitere zugangsrelevante Unterlagen notwendig sein, (z.B. Fahrplanunterlagen, Bedienungsanweisung, Dienstordnung etc.) stellt die Stadler Rail Service Deutschland GmbH dem Zugangsberechtigten diese einmalig unentgeltlich zur Verfügung.

ANLAGE 2: ENTGELTE
Serviceeinrichtung Bielefelder Straße Herne

| Pos | Bezeichnung | Beschreibung | Preis |
|------------|---|---|--|
| 1 | <i>Fahrzeugreinigung</i> | | |
| 1.1 | Fahrzeugaußenreinigung normal | (Programm für entsprechenden Fahrzeugtyp muss vorhanden sein.) Kosten Programmerstellung unbekannter Fahrzeugtyp | 4,35 € / m Nach Aufwand |
| 1.2 | Fahrzeugaußenreinigung intensiv | (Programm für entsprechenden Fahrzeugtyp muss vorhanden sein.) Kosten Programmerstellung unbekannter Fahrzeugtyp | 4,53 € / m Nach Aufwand |
| 1.3 | Fahrzeugaußenreinigung - Graffitientfernung | | 32,00 € / m ² |
| 1.4 | Zuginnenreinigung | Kann beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundreinigung ▪ Fußboden ▪ Wand- und Deckenflächen ▪ Scheiben (innen) ▪ Leerung der Abfallbehälter ▪ WC Elemente ▪ Auffüllen Verbrauchsmittel für WC-Anlagen ▪ Nutzung der Ver- und Entsorgungsgleise | 108,81 € je Stunde zuzügl. Verbrauchsmaterialien |
| 2 | <i>Infrastruktur</i> | | |
| 2.1 | Zu- und Abführung | Preis je Ein- bzw. Ausfahrt | 50,00 € |
| 2.2 | Gleisabstellung im Außenbereich | Preis je angefangener Schicht (8 Stunden) | 1.678,42 € |
| 2.3 | Gleisabstellung im Innenbereich | Preis je angefangener Schicht (8 Stunden) Preis je zusätzliche angefangener Stunde | 1.907,06 € 209,80 € |
| 2.4 | Lagerfläche außen | | Nach Aufwand |
| 2.5 | Rangiertätigkeit | Je Zugbewegung (max. 30 Minuten) | 108,81 € |
| 3 | <i>Präventive Instandhaltungsmaßnahmen</i> | | |

| Pos | Bezeichnung | Beschreibung | Preis |
|------------|---|---|--|
| 3.1 | Reprofilierungsarbeiten | Reprofilierung pro Stunde, exkl. Einstellarbeiten | 218,00 € |
| 3.2 | Vermessungsarbeiten | Pro Stunde Kann beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Radsatzvermessung ▪ Radprofil ▪ Radreifendicke ▪ Bremsscheibe ▪ Radinnenabstand ▪ Raddefekte ▪ Rund- und Planlaufmessung ▪ Fußboden | 218,00 € |
| 3.3 | Plandrehen von Bremsscheiben | Pro Stunde | 218,00 € |
| 3.4 | Radaufstandskraftmessung | | Nach Aufwand |
| 3.5 | Ver- und Entsorgungsleistungen am Zug | Stationäre WC-Entsorgung Frischwasserversorgung | 11,54 € |
| 3.6 | Klebetekhnische Dienstleistung (exkl. Infrastruktur und Personal) | Gemäß Klasse Z - A1 nach DIN 6701, Dickschichtverklebung und Verfugung | 108,81 € je Stunde zuzügl. Verbrauchsmaterialien sowie zuzügl. Gebühr für die Gleisabstellung im Innenbereich gemäß Ziff. 2.3 Anlage 2 |
| <hr/> | | | |
| 4 | <i>Korrektive Instandhaltungsmaßnahmen</i> | | |
| 4.1 | Stundenverrechnungssatz Werker | Basisstundensatz | 108,81 € |
| 4.2 | Stundenverrechnungssatz (Vertriebs-)Ingenieur, Meister | Basisstundensatz | 141,45 € |
| 4.3 | Stundenverrechnungssatz | Nacht- & Samstagszuschlag | 50% |
| 4.4 | Stundenverrechnungssatz | Sonntagszuschlag | 70% |
| 4.5 | Stundenverrechnungssatz | Feiertagszuschlag | 150% |
| 5 | <i>Vertragsstrafe Anreizsystem</i> | | |

| Pos | Bezeichnung | Beschreibung | Preis |
|----------|------------------|---|---------------------|
| 5.1 | | Vertragsstrafe für verspätete oder verfrühte Zuführung- oder verspätete Abführung je angefangene Stunde | 299,75 € |
| 6 | Sonstiges | | Nach-Aufwand |

Serviceeinrichtung Holzhauser Straße, Berlin

| Pos | Bezeichnung | Beschreibung | Preis |
|----------|--|--|--|
| 7 | Infrastruktur | | |
| 7.1 | Gleisabstellung im Außenbereich | Preis je Gleismeter und Tag | 8,25 € |
| 7.2 | Gleisabstellung im Innenbereich | Preis je Gleismeter und Tag | 8,25 € |
| 7.3 | Rangiertätigkeit | Je Zugbewegung (max. 30 Minuten) | 133,12 € |
| 8 | Präventive Instandhaltungsmaßnahmen | | |
| 8.1 | Radaufstandskraftmessung | | Nach Aufwand |
| 8.2 | Wagenkastenvermessung | | Nach Aufwand |
| 8.3 | Klebeteknische Dienstleistung (exkl. Infrastruktur und Personal) | Gemäß Klasse Z - A1 nach DIN 6701, Dickschichtverklebung und Verfugung | 133,12 € je Stunde zuzügl. Verbrauchsmaterialien sowie zuzügl. Gebühr für die Gleisabstellung im Innenbereich gemäß Ziff. 7.2 Anlage 2 |
| 9 | Korrektive Instandhaltungsmaßnahmen | | |

| Pos | Bezeichnung | Beschreibung | Preis |
|------------|---|---------------------------|-----------------------|
| 9.1 | Stundenverrechnungssatz Werker | Basisstundensatz | 133,12 € |
| 9.2 | Stundenverrechnungssatz (Vertriebs-)Ingenieur, Meister | Basisstundensatz | 142,49 € |
| 9.3 | Stundenverrechnungssatz | Nacht- & Samstagszuschlag | 50% |
| 9.4 | Stundenverrechnungssatz | Sonntagszuschlag | 70% |
| 9.5 | Stundenverrechnungssatz | Feiertagszuschlag | 150% |
| 10 | <i>Vertragsstrafe Anreizsystem</i> | | |
| 10.1 | Vertragsstrafe für verspätete oder verfrühte Zuführung- oder verspätete Abführung je angefangene Stunde | | 299,75 € |
| 11 | <i>Sonstiges</i> | | Nach- Auf- wand |